



Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2003/2004
ausgegeben am 27. Februar 2004
21. Stück

- 102) **Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002**
- 103) **Bevollmächtigungen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002**

102) Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien erlässt gemäß § 22 Abs 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, genehmigt vom Universitätsrat in seiner Sitzung am 24. Februar 2004.

§ 1 Grundlagen

- (1) Bevollmächtigungen können an Angehörige der Wirtschaftsuniversität Wien, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können.
- (2) Die Rektorin/der Rektor kann Bevollmächtigungen unter Zugrundelegung der vorliegenden Richtlinie erteilen. Darüber hinaus ist jedes Rektoratsmitglied im jeweiligen Ressortbereich berechtigt, bei Bedarf weitergehende Vollmachten zu erteilen.
- (3) Die Vollmachten sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und in einem in der Rechtsabteilung geführten Vollmachtsregister zu erfassen.
- (4) Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. (§ 37 Abs 4 Satzung der Wirtschaftsuniversität). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Missbrauch oder Verstoß gegen die Grundsätze gemäß § 7 vor.
- (5) Soweit die Bevollmächtigungen an Funktionen gebunden sind, erlöschen die Bevollmächtigungen automatisch mit Funktionsablauf.

§ 2 Vizerektorinnen/Vizerektoren

- (1) Vizerektorinnen/Vizerektoren können zum Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen im jeweiligen Ressortbereich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre kann zum Abschluss von Arbeitsverträgen für Lehrbeauftragte bevollmächtigt werden.

§ 3 Fachbereichsvorsitzende, Institutsvorständinnen und Institutsvorstände, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Leiterinnen und Leiter akademischer Einheiten

- (1) Fachbereichsvorsitzenden, Institutsvorständinnen/Institutsvorständen, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern sowie Leiterinnen/Leitern akademischer Einheiten kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 1.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind vor Abschluss der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen keine Untersagung erfolgt.
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
 1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Dienstverhältnissen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln und
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Arbeitsverträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.

§ 4 Leiterinnen und Leiter von Dienstleistungseinrichtungen

- (1) Leiterinnen/Leitern von Dienstleistungseinrichtungen kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 5.000,- inkl. USt oder über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr sind vor Abschluss der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen keine Untersagung erfolgt.
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
 1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Dienstverhältnissen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln und
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Abweichend von Abs 1 gilt für die Leiterin/den Leiter der Verwaltungsdienste sowie die Leiterin/den Leiter des Zentrums für Informatikdienste eine Betragsgrenze von Euro 20.000,- inkl. USt.
- (4) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Arbeitsverträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.
- (5) Abweichend von Abs 2 kann die Leiterin/der Leiter der Personalabteilung zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit Ausnahme von
 1. Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln finanziert werden,
 2. Arbeitsverträgen mit Professorinnen/Professoren und
 3. Arbeitsverträgen mit Leiterinnen/Leitern der ersten und zweiten Führungsebeneermächtigt werden.

§ 5 Projektleiterinnen und Projektleiter, Angehörige des wissenschaftlichen Personals

- (1) Projektleiterinnen und Projektleiter gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 sowie Angehörige des wissenschaftlichen Personals gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002 können über ihre gesetzlichen Befugnisse hinaus im Rahmen des jeweiligen Projekts zum Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, im Namen der Wirtschaftsuniversität bevollmächtigt werden. Beim Abschluss dieser Arbeitsverträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten.
- (2) Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge sowie für einvernehmliche Lösungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.

§ 6 Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleiter

- (1) Lehrgangleiterinnen/Lehrgangleitern kann die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich des Universitätslehrgangs fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 im Rahmen der dem Universitätslehrgang zur Verfügung stehenden Budgetmittel erteilt werden. Dienstverträge, Mietverträge oder sonstige Rechtsgeschäfte mit mehr als einjähriger Laufzeit sind vor Abschluss der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen keine Untersagung erfolgt.
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:

1. Kündigungen und Entlassungen,
2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln und
3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.

§ 7 Überschreiten der Vollmacht, Sorgfalts- und Berichtspflichten

- (1) Eine Bevollmächtigung wird insbesondere überschritten, wenn ein Rechtsgeschäft in mehrere Einzelgeschäfte aufgeteilt wird, um die in dieser Richtlinie genannten Betragsgrenzen bzw. Laufzeiten nicht zu überschreiten.
- (2) Die Bevollmächtigungen sind nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz auszuüben. Die Bevollmächtigten haben sicherzustellen, dass die jeweilige Organisationseinheit über ausreichende Mittel zur finanziellen Bedeckung der Ausgaben zur Abwicklung des Vertragsgegenstandes sowie allfälliger Folgeverpflichtungen verfügt.
- (3) Beim Abschluss bzw. bei der Abwicklung der Rechtsgeschäfte sind gesetzliche sowie universitätsinterne Regelungen einzuhalten (zB Abgrenzung Werkverträge – freie Dienstverträge – Arbeitsverträge, Abfertigungsansprüche etc.). Sollten aus der Nichteinhaltung Kosten, insbesondere Belastungen durch Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Nachteile entstehen, gehen diese zu Lasten der/des Bevollmächtigten bzw. der betreffenden Organisationseinheit.
- (4) § 27 Abs 4 und 5 Universitätsgesetz 2002 gelten sinngemäß. Die universitätsinternen Regelungen über die Abwicklung der Vollmachten sind einzuhalten.

§ 8 Stellvertretung

- (1) Im Fall der Verhinderung der/des Bevollmächtigten ist ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter vertretungsbefugt.
- (2) Die/der Bevollmächtigte ist berechtigt, ihre/seine Ermächtigung an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Universität weiterzugeben. Die Weitergabe muss schriftlich erfolgen und der Rechtsabteilung bekannt gegeben werden. Die Rechtsabteilung veranlasst die Eintragung in das Vollmachtsregister und die Verlautbarung im Mitteilungsblatt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

O. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor

103) Bevollmächtigungen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

Der Rektor erteilt gemäß der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 folgende Bevollmächtigungen:

1. Vizerektorinnen und Vizerektoren

Folgende Vizerektorinnen/Vizerektoren werden gemäß § 2 der Richtlinie bevollmächtigt:

Vizerektor für Infrastruktur und neue Geschäftsfelder	Dr. Horst Breitenstein
Vizerektor für Budget	o. Univ.Prof. Dr. Ewald Nowotny
Vizerektor für Lehre	Univ.Prof. Dr. Karl Sandner
Vizerektorin für Forschung, Internationales und External Relations	ao. Univ.Prof. Dr. Barbara Sporn

2. Fachbereichsvorsitzende, Institutsvorständinnen und Institutsvorstände, Folgende Fachbereichsvorsitzende und Institutsvorständinnen/Institutsvorstände werden gemäß § 3 der Richtlinie bevollmächtigt:

Fachbereich	Vorsitzende	Stellvertretender Vorsitzende
Finanzdienstleistungen und Rechnungswesen	o. Univ.Prof. Dr. Stefan Bogner	Univ.Prof. Dr. Christian Riegler
Management und Wirtschaftspädagogik	Univ.Prof. Dr. Helmut Kasper	o. Univ.Prof. Dr. Wolfgang Mayrhofer
Unternehmensführung und Strategie	Univ.Prof. Dr. Gerhard Speckbacher	o. Univ.Prof. Dr. Oskar Grün
Informationsverarbeitung, Informationswirtschaft und Prozessmanagement	ao. Univ.Prof. Dr. Rony G. Flatscher	o. Univ.Prof. Dr. Wolfgang Janko
Sozialwissenschaften	o. Univ.Prof. Dr. Manfred Fischer	o. Univ.Prof. Dr. Johann Schülein

Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation	Univ.Prof. Dr. Wolfgang Obenaus	Univ.Prof. Dr. Martin Stegu
Statistik und Mathematik	o. Univ.Prof. Dr. Helmut Strasser	o. Univ.Prof. Dr. Gerhard Derflinger
Volkswirtschaft	Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann	o. Univ.Prof. Dr. J. Hanns Pichler
Marketing	o. Univ.Prof. Dr. Fritz Scheuch	o. Univ.Prof. Dr. Peter Schnedlitz
Rechtswissenschaften	o. Univ.Prof. Dr. Christian Nowotny	Univ.Prof. Dr. Georg Lienbacher

Institutsvorständinnen und –vorstände

Institut	Institutsvorständinnen und Institutsvorstände	Stellvertreterinnen und Stellvertreter
Institut für Versicherungswirtschaft	o. Univ.Prof. Dr. Heinrich Stremitzer	ao. Univ. Prof. Dr. Michael Theil
Institut für Informationsverarbeitung, Informationswirtschaft und Prozess-management	Univ.Prof. Dr. Wolfgang Panny	Univ.Prof. Dr. Werner Jammernegg
Institut für Betriebswirtschaftslehre der Industrie	o. Univ.Prof. Dr. Gerhard Seicht	Ass.Prof. Dr. Otto Janschek
Institut für Absatzwirtschaft	o. Univ.Prof. Dr. Fritz Scheuch	ao. Univ.Prof. Dr. Barbara Stöttinger
Institut für Englische Wirtschaftskommunikation	o. Univ.Prof. Dr. Richard Alexander	Univ.Prof. Dr. Wolfgang Obenaus
Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht	Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek	Univ.Prof. Dr. Herbert Haller
Institut für Allgemeine Soziologie und Wirtschaftssoziologie	o. Univ.Prof. Dr. Johann August Schüleln	ao. Univ.Prof. Dr. Manfred Lueger

Institut für Arbeits- und Sozialrecht	o. Univ.Prof. Dr. Ulrich Runggaldier	Ass.Prof. Dr. Julia Eichinger
Institut für Tourismus und Freizeitwirtschaft	o. Univ.Prof. Dr. Josef Mazanec	ao. Univ.Prof. Dr. Karl Wöber
Institut für Finanzierung und Finanzmärkte	o. Univ. Prof. Dr. Otto Loistl	o. Univ.Prof. Dr. Stefan Bogner
Institut für Kreditwirtschaft	Univ.Prof. Dr. Stefan Pichler	Dr. Gerhard Winkler
Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen	o. Univ.Prof. Dr. Romuald Bertl	Univ.Prof. Dr. Eva Eberhartinger
Institut für BWL des Außenhandels	o. Univ.Prof. Dr. Reiner Springer	o. Univ.Prof. Dr. Reinhard Moser
Institut für BWL der Genossenschaften	Univ.Prof. Dr. Wolfgang Kemmetmüller	Mag. Georg Zihl
Institut für BWL der Klein- und Mittelbetriebe	o. Univ. Prof. Dr. Josef Mugler	Univ.Prof. Dr. Nikolaus Franke (bis 31.12.04) ao. Univ.Prof. Hermann Frank (ab 01.01.05)
Institut für Organisation und Materialwirtschaft	o. Univ.Prof. Dr. Oskar Grün	Dr. Andrea Schüller
Institut für Transportwirtschaft und Logistik	Univ.Prof. Dr. Sebastian Kummer	Ass.Prof. Dr. Brigitta Riebesmeier
Institut für Unternehmensführung	Univ.Prof. Dr. Gerhard Speckbacher	o. Univ.Prof. Dr. Edgar Topritzhofer
Institut für Finanzwissenschaft	Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann	Ass.Prof. Dr. Thomas Kostal
Institut für Volkswirtschaftstheorie und -politik	o. Univ.Prof. J. Dr. Hanns Pichler	Univ.Prof. Dr. Ulrike Schneider
Institut für Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht	o. Univ.Prof. Dr. Peter Doralt	o. Univ.Prof. Dr. Christian Nowotny

Europainstitut	Univ.Prof. Dr. Fritz Breuss	Univ.Prof. Dr. Stefan Griller
Institut für österreichisches und Internationales Steuerrecht	Univ.Prof. Dr. Michael Lang	o. Univ.Prof. Dr. Wolfgang Gassner
Institut für allgemeine Pädagogik und Philosophie	o. Univ.Prof. Dr. Horst Pfeiffle	ao. Univ.Prof. Dr. Gabriele Mras
Institut für Technologie und nachhaltiges Produktmanagement	o. Univ.Prof. Dr. Gerhard Vogel	Dr. Heinz Bach
Institut für Wirtschaftsgeographie, Regionalentwicklung und Umweltwirtschaft	Univ.Prof. Dr. Uwe Schubert	o. Univ.Prof. Dr. Manfred Fischer
Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte	o. Univ.Prof. Dr. Herbert Matis	ao. Univ.Prof. Dr. Karl Bachinger
Institut für Romanische Sprachen	o. Univ.Prof. Dr. Martin Stegu	o. Univ.Prof. Dr. Franz Rainer
Institut für Slawische Sprachen	o. Univ.Prof. Dr. Renate Rathmayr	Mag. Harald Loos
Institut für Statistik und Mathematik	ao. Univ.Prof. Dr. Walter Katzenbeisser	ao. Univ.Prof. Dr. Werner Müller
Institut für Management und Wirtschaftspädagogik	ao. Univ.Prof. Dr. Wolfgang Elšik	ao. Univ.Prof. Dr. Richard Fortmüller
Institut für Mittel- und Osteuropäisches Wirtschaftsrecht	o. Univ.Prof. Dr. Peter Doralt	Dr. Romana Cierpial

3. Leiterinnen und Leiter von Dienstleistungseinrichtungen

Folgende Leiterinnen und Leiter von Dienstleistungseinrichtungen werden gemäß § 4 der Richtlinie bevollmächtigt:

Studienrecht	Mag. Christina Bechter
Außeninstitut	Mag. Herta Bukovics
Sprachlabor	Dott.ssa. Katia Carraro
Studienmanagement	Mag. Maria De Pellegrin

Einkauf und Verwaltungsdienste	Dr. Thomas Herzog
Weiterbildungszentrum	Mag. Klaus Hofer
Personalabteilung	Mag. Anna Jaschek
Rechtsabteilung	Mag. Annette Lichtmanegger
Zentrum für Informatikdienste	Dr. Georg Miksch
Universitätsbibliothek	Dr. Bettina Schmeikal
Zentrum für Auslandsstudien	Dr. Schapour Zafarpour

4. Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleiter

Folgende Lehrgangleiterinnen/Lehrgangleiter werden gemäß § 6 der Richtlinie bevollmächtigt:

Universitätslehrgang	Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleiter	Stellvertreterinnen und Stellvertreter
Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf	o. Univ.Prof. Dr. Günter Schweiger	
Universitätslehrgang für Krankenhausmanagement	Univ.Prof. Dr. Wolfgang Kemmetmüller	
Universitätslehrgang für Sozialmanagement (ISMOS)	ao. Univ.Prof. Dr. Johannes Steyrer	ao. Univ.Prof. Dr. Michael Meyer
Universitätslehrgang für Internationales Projektmanagement	Univ.Prof. Dr. Roland Gareis	o. Univ.Prof. Dr. Fritz Scheuch
Universitätslehrgang für Internationales Steuerrecht	Univ.Prof. Dr. Michael Lang	Univ.Prof. Dr. Josef Schuch
Universitätslehrgang für Tourismusmanagement	ao. Univ.Prof. Dr. Klaus-Peter Arnold	
Universitätslehrgang für International MBA	o. Univ.Prof. Dr. Bodo Schlegelmilch	Ass.Prof. Dr. Arnold Schuh
Universitätslehrgang für Executive MBA	o. Univ.Prof. Dr. Bodo Schlegelmilch	Ass.Prof. Dr. Arnold Schuh
Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft	o. Univ.Prof. Dr. Heinrich Stremitzer	ao. Univ.Prof. Dr. Michael Theil

Post Graduate Management Universitätslehrgang, Management Universitätslehrgang, Universitätslehrgänge für Post Graduate Executive Management MAS, Executive Management MAS, Advanced Management MBA und Advanced Post Graduate Management MBA	Univ.Prof. Dr. Helmut Kasper	
---	------------------------------	--

o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor